

Satzung

des Turn- und Sportvereins Grafenau e.V.



§ 1 NAME, SITZ, VEREINSFARBEN

1. Der durch Verschmelzung des Turn- und Sportvereins Döffingen 1912 e.V. und des Turn- und Sportvereins Dätzingen 1911 e.V. entstandene Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Grafenau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Registernummer VR240412 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot/Blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung in der Gemeinschaft des TSV Grafenau. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Ergänzend zur Mitgliedschaft im TSV Grafenau muss das Mitglied sich für eine oder mehrere Abteilungsmitgliedschaften entscheiden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in der der Aufnahmeantrag durch den Vorstand bestätigt wird. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr. Die Anrechnung für die Vereinszugehörigkeit beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zu „Vereins - Ehrenmitgliedern „ ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung des TSV Grafenau.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens 1.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - grob gegen die Vereinssatzung oder die Ordnungen des Vereins, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstößt,
 - sich unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Betroffene ist bei fristgerechtem Eingang der Berufung zur nächsten Ausschusssitzung einzuladen; es ist ihm die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen alle Funktionen und die Rechte des Mitgliedes. Alle Gegenstände, Urkunden, Bücher, Gelder und dergleichen des Vereins sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, die der Satzung entsprechen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- oder Jugendversammlung teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen in der Regel zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Vereinsausschuss (§ 11)
3. der Vorstand (§ 12)

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Dies kann als Präsenz- und/oder Digitalveranstaltung möglich sein. Dies kann als Präsenz- und/oder Digitalveranstaltung möglich sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindefachblatt der Gemeinde Grafenau unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind oder durch Benachrichtigung in geeigneter Form einzuberufen.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Vereinsjugendsprecher.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen

- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen
 - Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Amtsenthebung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses
Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - Entscheidung über die fristgerecht eingebrachten Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung bzw. Bestätigung der Vereinsordnungen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung über die Beitragsordnung hinaus
 - Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses
 - Entscheidung über die Aberkennung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl des aus der Mitte der Mitglieder zu wählenden Vertreters in den Ehrungsausschuss
 - Beschlussfassung über die Gründung oder die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom Vorstand zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung des TSV Grafenau, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordern, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuss, der eine Vertretung aller Vereinsmitglieder darstellt, gehören an:
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleiter
2. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Ehrenvorsitzende des Vereins kann an den Sitzungen des Vereinsausschusses beratend teilnehmen. Ebenso können vom Vorstand Sachverständige mit beratender Stimme zu entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
3. Dem Vereinsausschuss obliegt die Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Angelegenheiten des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsausschusses wird durch einen vom Vorstand aufgestellten Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Insbesondere ist der Vereinsausschuss zuständig für
 - die Vorberatung und Empfehlung des Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Haushaltsplans
 - die Vorbereitung der Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über den Ankauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken
 - das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans und der Finanzordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
 - Nachgenehmigung der wegen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand durchgeführten Maßnahmen
 - Koordination der Tätigkeiten der Abteilungen
 - Beschlussfassung über die nach dem Rentenindex (REX) in Verbindung mit der Beitragsordnung möglichen Beitragserhöhung
 - Vorberatung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
5. Für die Einberufung und den organisatorischen Ablauf der Ausschusssitzungen, die Beschlussfassung sowie die Protokollierung von Beschlüssen ist die Geschäftsordnung des TSV Grafenau maßgebend.
6. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - Mindestens 2 Vorständen

2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis und bilden den Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Führung des Vereins
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung, Vorlage der Jahresplanung, Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - Repräsentation des Vereins
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro, die nicht im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigt wurden, verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen. In besonders dringlichen Fällen, in denen das Handeln einen großen Vorteil oder das Nichthandeln einen großen Nachteil für den Verein bedeuten würde und in denen ein Vereinsausschussbeschluss nicht rasch genug herbeigeführt werden kann, kann der Vorstand auch über diesen Betrag hinaus Rechtsverbindlichkeiten eingehen. Er hat hierzu die nachträgliche Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
9. Sollte sich die Situation ergeben, dass der Verein durch den Ausfall der Vorstandsmitglieder nicht mehr handlungsfähig ist, verpflichten sich die Ehrenmitglieder dazu, alles Notwendige zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins zu veranlassen.

10. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zu Vorstandssitzungen können bei Bedarf Ausschussmitglieder stimmberechtigt hinzugezogen werden.
11. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 VEREINSJUGEND

Für die Bearbeitung von Jugendangelegenheiten ist die die Abteilungsjugend zuständig. Die Vereinsjugend hält sich an die Jugendordnung. hält sich an die Jugendordnung.

§ § 14 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Daneben gibt sich der Verein eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung und die Durchführung der Abteilungsversammlung ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgebend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig und verhalten sich solidarisch gegenüber dem Verein. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen, weitreichende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand eingegangen werden. Der/die Abteilungsleiter/in dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
5. Die Haushalts- und Kassenführung der Abteilungen hat nach der Finanzordnung des Vereins zu erfolgen und kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 16 STRAFBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 17 KASSENPRÜFER / IN

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

Die Kassenprüfer / innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / innen zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / innen die Entlastung.

Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Bei der Abstimmung über die Satzungsänderung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
1. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

§ 20 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
1. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grafenau, den 29.03.2021



Gez. Vorstand